

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Much
Der Bürgermeister
FB 3 – Gemeindeentwicklung u. Bauen
Hauptstr. 57
53804 Much

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.06.2024

Mein Zeichen Datum
51.10.30.09.02-2024/004892 08.07.2024
51.10.30.09.03-2024/004894

Parallelverfahren

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „PV-Müllerhof“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kemmerling,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Da gemäß Zweiter Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen ist, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen, wird empfohlen, für die Flächennutzungsplanänderung eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zu stellen.

Bauaufsicht

Nach hiesiger Auffassung ist die einschlägige Definition der Grundfläche (GRZ) auch bei der PV-Anlage anwendbar, so dass es der „Definition des Neuversiegelungsgrades 2“ (Ziffer 2.1 der Textlichen Festsetzungen) nicht bedarf. Der Wortlaut des § 19 BauO NRW spricht nicht von versiegelter, sondern von überdeckter Fläche, die sich bei Modulen leicht ermitteln lässt.

Natur-, Landschaft- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Brölbach“ (DE-5110-301), gleichzeitig Naturschutzgebiet „Bröl“ (SU-089). Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes vom Natura 2000-Schutzgebiet von weit unter 300 m ist trotz der trennenden Wirkung der Landesstraße eine Untersuchung auf Verträglichkeit erforderlich. Die Prüfung von Wirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der europäischen Schutzgebiete und der charakteristischen Arten sollte nach dem Runderlass zum Habitatschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV Habitatschutz) erfolgen.

Aufgrund des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, aufgeführt in der Artenschutzprüfung der Stufe 1, Kap. 6.1 (Seite 18ff.) und der nicht ausgeschlossenen Betroffenheit einzelner Arten entsprechend Kap. 6.2 (ebd., Seite 24ff.) sollte zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 2 für Vögel der Gilde der Offenlandbrüter (vgl. ASP I, Kap. 6.2.3, Seite 27) durchgeführt werden. Für siedlungsgebundene Arten (ebd. Seite 28) mit Nahrungsgebieten im Offenland wären nur erhebliche Beeinträchtigungen von essentiellen Nahrungshabitat von Belang.

Darüber hinaus ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen. Bei der Bewertung der vorgezeichneten Eingriffe wie auch der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die üblicherweise im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgt, sind die einschlägigen Bewertungsverfahren anzuwenden. Der Rhein-Sieg-Kreis favorisiert dabei das Verfahren nach Ludwig/Froelich und Sporbeck. Hierbei ist die maximal mögliche Überdeckung mit PV-Modulen gemäß der Textlichen Festsetzung der Grundflächenzahl anzusetzen. Ein möglicher Versiegelungsgrad alleine ist für eine kombinierte Schutzgutbetrachtung bzw. für die Schutzgüter Lokalklima, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild nicht ausreichend. Auch sollte die Einfriedung des Sondergebietes betrachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsintensität von FFPV-Anlagen in Abhängigkeit vom Reihenabstand und der Höhe der Modultische sowie weiterer Parameter stark differieren kann.

Festsetzungen und Hinweise:

Für die Aufnahme in den Bebauungsplan werden Festsetzungen und Hinweise zur Ausgestaltung und Anordnung der technischen Anlagen und der Einfriedung sowie zur landschaftspflegerischen Gestaltung der Randzonen und der eigentlichen Sondergebietsfläche empfohlen.

Weiter wird folgende redaktionelle Überarbeitung angeregt:

Anders als in der Unterlage „Technische Untersuchung“ auf Seite 8 angegeben, wird das geplante Sondergebiet von „Landschaftsschutzgebieten in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 31. August 2006 mit Ausnahme an der nördlichen Grenze umschlossen.

Immissionsschutz

Gegen das vorliegende o.g. Verfahren bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine grundlegenden Bedenken.

Wie im Entwurf der Begründung zur 22. Änderung des FNP bzw. des Bebauungsplans Nr. 20 jeweils unter Punkt 6.1 aufgeführt, werden Emissionen, die vom Projektgebiet ausgehen, in Form von Reflexionen von Sonnenlicht nicht erwartet. Eine Blendwirkung, vor allem auf den Straßenverkehr auf der L350, muss ausgeschlossen sein. Deshalb wird das Vorhaben unterstützt, die Vegetation entlang des Projektgebietes zur Landstraße hin beizubehalten bzw. es wird angeregt, unter Umständen weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Blendung zu treffen.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der

Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-siegkreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Für weitere Informationen zum Thema Bodenschutz beim Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaik wird auf die Arbeitshilfe der LABO

https://www.labodeutschland.de/documents/LABOArbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf verwiesen.

Abfallwirtschaft

Für den Unterbau der Bodenplatte sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (Excel-Vorlage, digital und unterschrieben vom Verwender) ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-undressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/-in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seine/n Rechtsnachfolger/-in weitergeben muss.

Bodenaushub

Im Rahmen der Maßnahme anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, welches aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr eingebaut werden darf oder nicht mehr eingebaut wird, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigtem Bodenaushub (> BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung), ist der Probenahme- und

Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Tel. 02241/13-2759), abzustimmen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage:

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen - Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Dachbegrünungen - Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden - Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren